

**Auszug aus dem Protokoll des
Stadtrats Wetzikon**

Sitzung vom 4. April 2018

**58 16.04.4 Geschäftsführung, Kompetenzen, Geschäftsbericht
Geschäftsbericht 2017, Antrag und Weisung an den Grossen Gemeinderat
(GGR-Geschäft 04/2018)**

Ausgangslage

Das Ressort Präsidiales + Kultur unterbreitet dem Stadtrat den Antrag und die Weisung zum Geschäftsbericht 2017 zur Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Antrag und Weisung zum Geschäftsbericht 2017 werden genehmigt und dem Grossen Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Grosser Gemeinderat (als Antrag und Weisung mit Aktenverzeichnis)
 - Stadtschreiber
 - Mitglieder der Geschäftsleitung

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats



Marcel Peter, Stadtschreiber

Antrag und Weisung an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 04/2018

Stadtratsbeschluss vom 4. April 2018

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat, er möge folgenden Beschluss fassen:

(Referent: Stadtpräsident Ruedi Rüfenacht, Ressort Präsidiales + Kultur)

Der Geschäftsbericht 2017 der Stadt Wetzikon wird genehmigt.

Weisung

Ausgangslage

Gemäss Art. 17 Abs. 3 lit. c der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wetzikon ist es Aufgabe des Grossen Gemeinderates, den Geschäftsbericht der Stadt Wetzikon abzunehmen. In Art. 29 der Geschäftsordnung des Stadtrates ist vorgesehen, dass die Behörden und Geschäftsbereiche der Verwaltungsleitung jährlich bis Ende Februar ihre Geschäftsberichte abliefern. Die Vorlage zuhanden des Grossen Gemeinderates hat mit einem Antrag der Exekutive zu erfolgen.

Erwägungen des Stadtrates

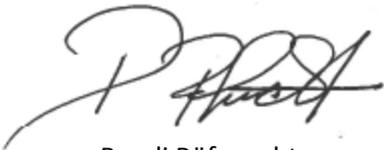
Der Geschäftsbericht 2017 gibt wiederum einen umfassenden Überblick über die Tätigkeiten der Wetziker Behörden sowie der Stadtverwaltung im Berichtsjahr.

Der Stadtrat bedankt sich für die konstruktive Zusammenarbeit im Jahr 2017.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Grossen Gemeinderates grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Rechenschaftsberichte sind nach Art. 11 Abs. 2 lit. b GO vom Referendum ausgeschlossen, weshalb die Abnahme des Geschäftsberichts nicht dem fakultativen Referendum untersteht.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber